



Ursprünglich bezog sich das Mediengesetz auf den Inhalt und die Herausgabe von Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunk- und Fernsehsendungen. Jetzt betrifft es auch Websites und ihre Herausgeber.



Ein Medium laut Mediengesetz ist jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung.



Laut Mediengesetz kann bei einer strafbaren Handlung die Einziehung, Beschlagnahme oder die Löschung der Website angeordnet werden.

ECC = E-Commerce-Gesetz.

### 3.3 Mediengesetz

Das Mediengesetz dient der Sicherung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung und Information. Das Mediengesetz unterscheidet **zwei Arten von Websites**:

1. rein private Websites und
2. Websites, die einen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereiches oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweisen, der geeignet ist, die öffentliche Meinung zu beeinflussen.

#### Beispiel: Website – Klassentreffen für Mitschüler/innen

Erstellt ein Unternehmen eine Website, die ehemaligen Schülerinnen/Schülern verschiedener Schulen durch kostenlose Mitgliedschaft die Möglichkeit gibt, einander wiederzutreffen, Klassentreffen zu organisieren, und werden z. B. nur Mitglieder über Aktivitäten und News informiert, dann handelt es sich – auch wenn der Medieninhaber ein Unternehmen ist – um eine private Website.

#### Beispiel: Berühmter Websitebetreiber

Ist ein Blogger oder ein Websitebetreiber eine bekannte Persönlichkeit, z. B. ein Filmstar, der „nur“ die eigene Meinung im Blog oder auf der Website verbreitet, kann davon die öffentliche Meinung beeinflusst werden und es handelt sich nicht mehr um eine private Website.

Das Mediengesetz regelt außerdem die Entschädigung der Betroffenen für erlittene Kränkungen bei über Nachrede, Beschimpfung, Verspottung oder Verleumdung durch den Websitebetreiber.

#### Impressum nach § 24 Mediengesetz

In jedem wiederkehrenden elektronischen Medium sind der Name oder die Firma sowie die Anschrift des Medieninhabers und des Herausgebers anzugeben. Ist der Medieninhaber gleichzeitig Dienstanbieter, können die Angaben zum Impressum laut § 5 ECC gemeinsam zur Verfügung gestellt werden.

### Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Auf einer Website sind folgende Angaben ständig leicht und unmittelbar auffindbar zur Verfügung zu stellen:

- Name oder Firma
- Unternehmensgegenstand
- Wohnort, Sitz oder Niederlassung
- Art und Höhe der Beteiligung der Medieninhaber/innen
- Bei Gesellschaften oder Vereinen
  - ▶ Die Geschäftsführer/innen
  - ▶ Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates
  - ▶ Die Gesellschafter/innen
- ▶ Eine Erklärung über die grundlegende Richtung (z. B. politische Richtung) des periodischen Mediums (z. B. Newsletter)

### Impressum privater Websites

Nur der Name oder die Firma, gegebenenfalls der Unternehmensgegenstand sowie der Wohnort oder der Sitz des Medieninhabers sind anzugeben. Es muss keine grundlegende Richtung angegeben werden.



#### WissensCheck – „Mediengesetz“

1. Definieren Sie, was ein Medium laut Mediengesetz ist.
2. Erklären Sie, auf welchen Websites ein Impressum laut § 24 Mediengesetz angeführt werden muss.



#### Übung

##### ■ Vergleich Impressum

Vergleichen Sie die Inhalte drei verschiedenartiger Websites. Prüfen Sie, ob die Angaben im Impressum laut dem Mediengesetz ausreichend sind und begründen Sie Ihre Entscheidung.

#### Beispiel: Impressum der Website der Star Alliance Austrian Airlines

Austrian Airlines AG,  
registriert beim Handelsgericht Wien unter  
FN 111000k, Gesellschafts-  
sitz Wien, DVR 0091740

A STAR ALLIANCE MEMBER 



Notizen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**E-Commerce** = elektronischer Geschäftsverkehr.



Für Onlineshops gelten außerdem das Konsumentenschutzgesetz und das Fernabsatzgesetz.

## 3.4 E-Commerce-Gesetz

Für die Regelung des **E-Commerce** gelten grundsätzlich alle Regelungen, die auch außerhalb des Internets angewandt werden (Handelsgesetzbuch, Konsumentenschutzgesetz etc.). Zusätzlich sind die E-Commerce-Richtlinie und das E-Commerce-Gesetz zu beachten.

### Prinzipien der E-Commerce-Richtlinien

#### Herkunftslandprinzip

Grundsätzlich gilt das Rechtssystem des Landes, in dem die Anbieterin/der Anbieter niedergelassen ist.

#### Herkunftsprinzip

Die Aufsicht über die Anbieterin/den Anbieter erfolgt am Herkunftsort.

#### Bestimmungslandprinzip

Ein Verfahren gegen eine Anbieterin/einen Anbieter aus einem anderen Land ist möglich:

- wenn ihr/sein Angebot auf ein Land ausgerichtet ist,
- aber ihre/seine Niederlassung absichtlich in einem anderen Land gewählt wurde,
- um die Rechtsvorschriften jenes Landes zu umgehen.



Das E-Commerce-Gesetz regelt auch alle Maßnahmen zur Absatzförderung wie Werbung, Banner, Gewinnspiele und Rabatte.

**UID-Nr.** = Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.



Die Dienstanbieter/innen müssen den Nutzerinnen und Nutzern angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung stellen, mit denen sie Eingabefehler vor der Abgabe der Vertragserklärung erkennen und berichtigen können.



Der **Vertragsabschluss in Onlineshops** muss unverzüglich elektronisch bestätigt werden. Außerdem müssen die Vertragsbestimmungen und die Geschäftsbedingungen der Nutzerin/dem Nutzer so zur Verfügung gestellt werden, dass sie/er sie speichern und wiedergeben kann. Diese Verpflichtung darf nicht zum allgemeinen Nachteil der Nutzerin/des Nutzers verwendet werden.

Das E-Commerce-Gesetz (ECG) gilt für alle Dienste, die

- gegen Entgelt (kommerziell),
- elektronisch,
- im Fernabsatz,
- interaktiv (gegen individuellen Abruf der Empfängerin/des Empfängers) erbracht werden.

Das ECG (§ 5) verlangt eine Anbieteridentifizierung (Impressum). Das ECG schreibt eine Identifizierung in folgender Form vor:

- Name und Firma
- Kammer oder Berufsverband
- Geografische Anschrift
- **UID-Nr.**
- Firmenbuchnummer und -gericht
- Eindeutige Preisauszeichnung
- Aufsichtsbehörde
- Kommunikationsadresse

Es genügt nicht, diese Informationen vor der Bestellung auf der Website anzuzeigen. Zum Zeitpunkt der Lieferung müssen die Angaben auch im Brief oder E-Mail angegeben werden.

### Onlineshops

Gibt es beim Webauftritt einen zusätzlichen Onlineshop, müssen die Informationspflichten laut §§ 9 bis 11 **E-Commerce-Gesetz** eingehalten werden. Beim Vertragsabschluss muss eindeutig informiert werden über

- die einzelnen **technischen Schritte**, die zu einer Vertragserklärung und zum Vertragsabschluss führen,
- den Umstand, ob der **Vertragstext** nach Vertragsabschluss vom Diensteanbieter **gespeichert** wird, sowie gegebenenfalls den Zugang zu einem solchen Vertragstext,
- die **technischen Mittel** zur Erkennung und Berichtigung von Eingabefehlern vor Abgabe der Vertragserklärung,
- die Sprachen, in denen der Vertrag abgeschlossen werden kann.

#### Beispiel: Bewusste Zustimmung zum Vertrag

Die Nutzerin/Der Nutzer muss bewusst ihre/seine Zustimmung erteilen, indem sie/er z. B. ein Kontrollkästchen anhakt. Es darf nicht so vorgegangen werden, dass das Kontrollkästchen für die Zustimmung automatisch angehakt wird und die Nutzerin/der Nutzer unbewusst zustimmt.

### Rücktrittsbestimmungen

Es wird nicht auf alle Details des Konsumentenschutzgesetzes eingegangen, sondern nur auf jene Bestimmungen, die im Zusammenhang mit Onlineshops von Bedeutung sind.

Laut § 5e darf der Konsument **innerhalb von 7 Werktagen**, wenn der Unternehmer auf das Rücktrittsrecht nicht hingewiesen hat, **innerhalb von 3 Monaten** zurücktreten. Der Rücktritt kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Frist beginnt erst ab Erfalt der Ware zu laufen.

Dies gilt nicht für Immobiliengeschäfte, Finanzdienstleistungen und Versteigerungen. Außerdem hat der Verbraucher laut § 5f kein **Rücktrittsrecht** bei Verträgen über

- Dienstleistungen, mit deren Ausführung innerhalb von sieben Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wird,
- Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden, die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde,
- Audio- oder Videoaufzeichnungen sowie Software, wenn sie entsiegelt worden sind,
- Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierte (außer Verträge über periodische Druckschriften),
- Wett- und Lotterie-Dienstleistungen
- Hauslieferungen
- Freizeit-Dienstleistungen.



### WissensCheck – „E-Commerce-Gesetz“

1. Erklären Sie das Herkunftslandprinzip.
2. Zählen Sie die Dienste auf, für die das E-Commerce-Gesetz gilt.
3. Erklären Sie, worüber beim Vertragsabschluss über einen Onlineshop laut E-Commerce-Gesetz eindeutig informiert werden muss.

## 3.5 Telekommunikationsgesetz

Dieses Kapitel befasst sich nur mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit Cookies. Die Europäische Union hat die sogenannte EU-Cookie-Richtlinie im Jahr 2009 erlassen. In Österreich wurde diese Richtlinie 2011 im § 96 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes umgesetzt.

### Einsatz von Cookies

In seiner ursprünglichen Form ist ein Cookie eine Textdatei, die Daten über besuchte Websites enthält, die der Browser beim Surfen automatisch speichert. Durch Cookies wird daher eine Verfolgung des Surfverhaltens ermöglicht. Da Webserver keinen Zugriff auf die Festplatte eines Computers haben, nutzen sie Cookies, um Daten der Nutzer/innen wie, z. B. die aktuelle IP-Adresse, die Tastatureingaben sowie die Daten des Computers, mithilfe der Browser zu speichern. Beim nächsten Aufruf durch den Webserver werden die Daten aus der Cookie-Datei übertragen. Damit werden Nutzer/innen, die bereits einmal auf dem Webserver, z. B. in einem Onlineshop, waren, wiedererkannt.

Die Verwendung von Cookies ist von der vorherigen Einwilligung der Nutzer/innen abhängig. Vor dem Einsatz von Cookies müssen Nutzer/innen im Detail informiert werden,

- welche personenbezogenen Daten ermittelt, verarbeitet und übermittelt werden,
- auf welcher Rechtsgrundlage und
- für welche Zwecke dies erfolgt sowie
- wie lange die Daten gespeichert werden.



Durch Cookies werden die Nutzungsgewohnheiten protokolliert. Sie werden für Rückschlüsse auf persönliche Interessen und Vorlieben sowie für gezielte Online-Werbung eingesetzt.



### Erster Seitenaufruf



Kundin/  
Kunde

1. Website wird angefordert →

← 2. HTML-Seite wird ausgeliefert

← 3. Cookie wird gesetzt



Cookie

Name, Inhalt,  
Domain, Gültigkeit



Händler/in

### Erneuter Seitenaufruf



Kundin/  
Kunde



Cookie

1. Website wird angefordert →

← 2. HTML-Seite wird ausgeliefert

← 3. Cookie-Daten werden übermittelt

← 4. Cookie wird aktualisiert



Händler/in

### Funktionsweise von Cookies

Ist Ihnen schon einmal aufgefallen, dass Ihnen nach einem Kauf in einem Onlineshop ähnliche Artikel vorgeschlagen wurden? Finden Sie das gut oder schlecht?

### Beispiel: Verwendung von Cookies auf amazon.at

Nachdem Sie sich auf amazon.at das Buch „Kyria & Reb, Band 01: Bis ans Ende der Welt“ angesehen haben, erscheint bei Ihrem nächsten Besuch folgende Information auf den Bildschirm.

#### Ähnliche Artikel wie die, die Sie sich angesehen haben

Sie haben angesehen:	Ihnen könnten diese Artikel gefallen:
 <p>Kyria &amp; Reb, Band 01: Bis ans Ende der Welt                      von Andrea Schabert                      Gebundene Ausgabe                      448 Seiten (1911)                      EUR 17,99</p>	 <p>Kyria &amp; Reb - Die Rückkehr                      von Andrea Schabert                      Gebundene Ausgabe                      448 Seiten (1911)                      EUR 17,99</p>
	 <p>Cyria &amp; Ky - Die Ankunft, Band 3                      von My Condie, Stefanie Hubler                      Gebundene Ausgabe                      448 Seiten (1911)                      EUR 16,99</p>
	 <p>Ungelesen: 1000 Stunden Minirezepte                      von Vanessa Hesse, Fionna Fritz, ...                      Gebundene Ausgabe                      448 Seiten (1911)                      EUR 17,99</p>

Nutzer/innen müssen ihre Einwilligung durch eine aktive Handlung (z. B. Pop-Up Fenster und Klick auf „OK“) erteilen („Opt in“). Bei Verstoßen drohen Verwaltungsstrafen bis zu 37.000,00 EUR und möglicherweise Unterlassungsklagen von Mitbewerbern. Manche Länder haben die Cookie-Richtlinie so umgesetzt, dass Nutzerinnen/Nutzer sich aktiv von der Verwendung von Cookies „abmelden“ müssen („Opt out“).

**Beispiel: Hinweis auf Cookies auf derstandard.at**

Wenn Sie die Website der österreichischen Tageszeitung „Der Standard“ öffnen, finden Sie im unteren Bereich den Hinweis auf die Verwendung von Cookies.

The screenshot shows the homepage of derStandard.at. At the bottom, a yellow banner contains the following text: "Diese Website verwendet Cookies. Durch das Nutzen dieser Seite sind Sie mit der Verwendung von Cookies einverstanden. [Mehr Informationen](#)" followed by an "OK" button. Above the banner, there are several news articles with headlines such as "SPÖ und ÖVP wollen Pflegegress abschaffen", "Abschaffung des Arbeitgeberlöhns gescheitert", "EU verhängt Rekordstrafe von 2,42 Milliarden Euro gegen Google", "Angehörige: Schlag für die Donatorin", "Kommunikationsminister: Keine Verhandlung", "Plan für einen neuen Film", and "Wieder Kommunisten".



Handelt es sich bei dem Cookie-Hinweis auf derstandard.at um die Variante „Opt in“ oder „Opt out“?

**Arten von Cookies**

<b>Nicht-permanente Cookies (Session-Cookies)</b>	Sie dienen dazu, Nutzer/innen beim Navigieren innerhalb einer Website zu identifizieren, beim Beenden der Browser-Nutzung (Session) werden diese Cookies wieder gelöscht.
<b>Permanente Cookies (Tracking-Cookies)</b>	Personalisierte Daten der Nutzer/innen werden für die Benutzung einer Website gespeichert, z. B. Log-in-Daten und Passwörter. Wird die Webseite erneut besucht, beschleunigen Cookies z. B. den Anmeldevorgang, weil die Nutzer/innen „wiedererkannt“ werden.
<b>Cookies von Drittanbietern (z. B. Google Analytics)</b>	Sie werden durch das Laden von Werbebannern oder Werbeframes gesetzt und dienen dazu, Profile von Surf-gewohnheiten sowie Zugriffsstatistiken zu erstellen, und ermöglichen damit die Personalisierung von Werbeein-schaltungen oder erlauben die Werbewirksamkeit bei einer Zielgruppe zu messen.

**Rechercheauftrag**

Lesen Sie die Datenschutzrichtlinie von [derstandard.at](http://derstandard.at). Versuchen Sie herauszufinden, welche Arten von Cookies die Website einsetzt.